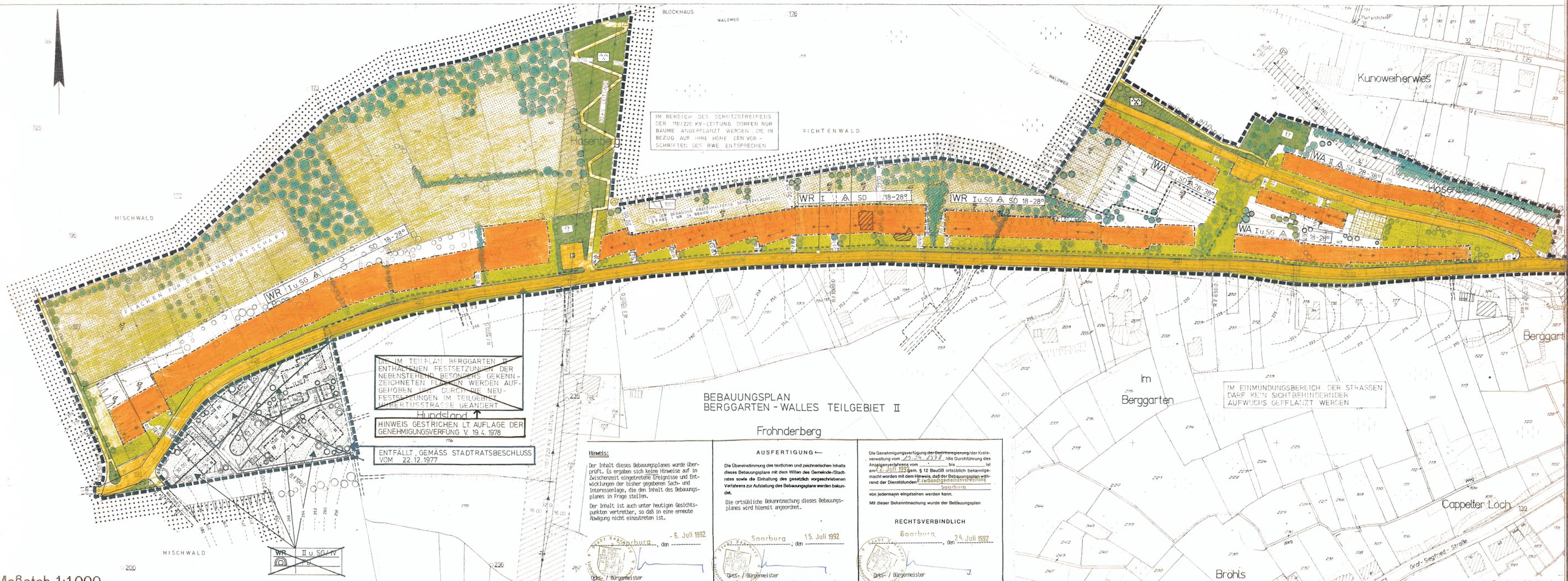


# BEBAUUNGSPLAN DER STADT SAARBURG

## Teilgebiet „Hubertusstraße“



IM TEILPLAN BERGGARTEN II ENTHALTENEN FESTSETZUNGEN DER NEBENSTEHEND BESONDERS GEGENZEICHNETEN PLÄTZE WERDEN AUFGEHOBEN UND DURCH DIE NEUFESTSETZUNGEN IM TEILGEBIET „HUBERTUSSTRASSE“ BEANDERT

Hinweis gestrichen lt. Auflage der Genehmigungsverf. v. 19.4.1978

ENTFÄLLT GEMÄSS STADTRATS BESCHLUSS VOM 22.12.1977

**Hinweis:**  
Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in Zusammenhang mit dem Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stehende Sach- und Interessenslagen, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.  
Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine ernste Abwägung nicht einzutreten ist.

**AUSFERTIGUNG**  
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit den Willen des Gemeindevorstandes sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden besichert.  
Die örtliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplans wird hiermit angeordnet.

**RECHTSVERBINDLICH**  
Saarburg, den 24. Juli 1992

Maßstab 1:1000

**Beschlossen** am 13.4.1978  
**Genehmigt** am 19.4.1978  
**Rechtsverbindlich** am 21.4.1978

Die Genehmigung der Bauabteilung der Kreisverwaltung Saarburg ist bis zum 21.4.1978 gültig. Die Durchführung des Angelegens erfolgt bis zum 21.4.1978. Die Durchführung des Angelegens erfolgt bis zum 21.4.1978.



1. Art der baulichen Nutzung		2. Maß der baulichen Nutzung		3. Bauweise, Bauform, Bauart		4. Flächen für den öffentlichen Verkehr		5. Flächen für Aufstufungen, Abgründungen und Abstufungen		6. Flächen für Land- und Forstwirtschaft		7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	
Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet	Wohngebiet
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

**TEXTFESTSETZUNGEN**

1. BEBAUUNG  
a) ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG RICHTEN SICH NACH DEN EINZELFESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN  
b) AUF EINFAMILIEN- HAUSGRUNDSTÜCKEN SIND JEWEILS NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG  
c) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE GESCHOSSZAHL GILT FÜR DIE TALSEITE DER GEBÄUDE ALS HOCHGRENZE  
d) DIE IN DEN EINZELNEN BAUZONEN ZULÄSSIGEN DACHFORMEN (SATTELDACH SD, FLACHDACH FD) UND DACHNEIGUNGEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN ANGEZEIGT. DACHABDECKUNGEN AUS UNKLEBARFÄHIGEM MATERIAL ODER KIES, DACHAUFBAUEN NUR ZULÄSSIG BEI 1 VOLLGESCHOSS, DIE DURCH NUR EINEN UNTERGEORDNETEN TEIL DER DACHFLÄCHE EINNEHMEN. Lmax < 3/5 TRAUFLÄNGE

2. GARAGEN  
a) JE WOHNUNG IST MINDESTENS 1 GARAGE ODER STELLPLATZ NACHZUZUEHEN  
b) SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHT FESTGESETZT IST EIN STRASSENABSTAND VON MINDESTENS 5,00 M EINZUHALTEN  
c) DIE ZULÄSSIGKEIT VON GARAGEN IM RAUHWEG UND DEREN NÖTIG BEI GEMEINEM GELÄNDE REGELT DIE LBAU VOM 27.2.1974. GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG, ZUSAMMENGEFAßTE GARAGEN SIND IN BAUFRECHT, HOHE UND GESTALTUNG EINHEITLICH AUSZUBILDEN

3. GRÜNDUNG  
DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DEN STRASSEN UND DEN GEBÄUDEN SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZUGESTALTEN. DIE ÜBRIGE FREIFLÄCHE IM HINTERGELÄNDE KÖNNEN ALS WOHN- ODER NUTZGARTEN ANGELEGT WERDEN. VERWENDET SOLLTE MAN BAUMGRUPPEN, EINZELBÄUME, STRAUCHPFLANZEN, HECKEN U. RASEN. LANGHOLZEN IST DEN VORZUG ZUGEBEN  
BEISPIELE FÜR GROSSE BÄUME: PLATANE, RÖTICHE, BERGULME, SOMMERLINDE, MITTELGRÖSSE SPITZAHORN, MATIERKE, EBENESCHE, STRAUCHPFLANZEN FORSTTHIE, BÄLSCHER JASMIN, ZIERJOHANNISBEERE, HECKENPFLANZEN HAINBUCH, FELDORN, LIQUSTER

Gemarkung Saarburg

Bebauungsplan der Stadt Saarburg